

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
post.praes-4@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.496.184

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)243/AUA-NR/2022

Ausschussbegutachtungsverfahren **Petition „Kostenlawine stoppen - Entlastung für Österreich“**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu der mit Note vom 30. Juni 2022 zur Begutachtung übermittelten Petition 88/PET vom 5. April 2022 betreffend "Kostenlawine stoppen - Entlastung für Österreich", fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Generell ist anzumerken, dass die österreichische Bundesregierung auf den starken Preisanstieg insbesondere bei Energieträgern mit einer Reihe von Maßnahmen reagiert hat. Das Finanzressort war federführend an „Anti-Teuerungspaketen“ beteiligt.

So wurden bereits im Frühjahr Entlastungspakete im Ausmaß von 4 Mrd. Euro auf den Weg gebracht, um frühzeitig auf die steigenden Energiepreise zu reagieren. Es wurden unter anderem das Pendlerpauschale um 50% angehoben und der Pendlereuro vervierfacht (jeweils bis zum 30.06.2023) sowie ein negativsteuerfähiger Betrag von 100 Euro für Geringverdiener vorgesehen. Die Elektrizitätsabgabe und die Erdgasabgabe wurden auf das europarechtliche Mindestniveau gesenkt (bis 30.06.2023) - was einer Reduktion um rund 90% entspricht, eine temporäre Agrardieselvergütung im Rahmen der unionsrechtlichen Möglichkeiten wurde vorgesehen und, um einen Liquiditätsvorteil zu schaffen, eine vereinfachte Möglichkeit der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (bis 30.06.2023)

eingeführt. Zudem wurden weitere nicht-steuerliche Unterstützungen wie etwa der Energiekostenausgleich iHv 150 Euro pro Haushalt zur Verfügung gestellt.

Zuletzt wurde ein weiteres Paket mit einem Entlastungsvolumen von ca. 28 Milliarden Euro bis 2026 verabschiedet. Dieses sieht zunächst kurzfristige, schnell wirksame Hilfsmaßnahmen vor, welche die Bevölkerung mit über 6 Mrd. Euro unterstützen. Folgende Maßnahmen sind u.a. vorgesehen:

- Eine Entlastung für Bezieher niedriger Einkommen in Gestalt eines einmaligen „Teuerungsabsetzbetrages“ bis zu 500 Euro bzw. einer außerordentlichen Einmalzahlung im Bereich der Sozialversicherung (von bis zu 500 Euro).
- Eine Erhöhung des Klimabonus für 2022 auf 250 Euro (für alle Regionen gleich hoch) und ein Anti-Teuerungsbonus in Höhe von 250 Euro für alle Bezieher des Klimabonus, unter Beibehaltung eines Zuschlags von 50% pro Kind (somit 250 Euro pro Kind).
- Eine Verschiebung der CO₂-Bepreisung auf Oktober 2022, damit diese in den Zeitraum der Auszahlung des erhöhten Klimabonus fällt.
- Die Vorziehung (ab 1.1.2022) der Erhöhung des Familienbonus Plus auf 2.000 Euro und der Erhöhung des Kindermehrbetrages auf 550 Euro.
- Eine Steuerbefreiung für „Teuerungsprämien“ des Arbeitgebers von bis zu 3.000 Euro.

Als wesentliche strukturelle Neuerung soll, neben einer Senkung der Lohnnebenkosten, die „kalte Progression“ ab dem Jahr 2023 abgeschafft werden.

Insgesamt wurden als Teuerungsausgleich sowie im Zuge der ebenfalls 2022 in Kraft getretenen Ökosozialen Steuerreform (z.B. mit der Senkung der zweiten und dritten Stufe der Lohn- und Einkommensteuer) Entlastungsmaßnahmen von 50 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, womit Österreich in Volumen und Geschwindigkeit der Hilfeleistung im internationalen Vergleich weit vorne rangiert.

Stellungnahme zu den angesprochenen Maßnahmen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen:

Ad 1.) Eine Reduktion der Umsatzsteuer auf Benzin und Diesel ist unionsrechtlich nicht zulässig. Eine Senkung der Mineralölsteuer ist nur bis zu einem europäischen

Mindestniveau zulässig und aufgrund der komplexen Preisgestaltung sowie fehlenden Einflussnahmen hinsichtlich einer Weitergabe an die Kunden wenig treffsicher.

Ad 2.) Das Pendlerpauschale wurde bereits um 50% erhöht und der Pendlereuro vervierfacht, jeweils befristet bis 30.06.2023.

Ad 3.) Die Einführung einer CO₂-Bepreisung ab Oktober 2022 für die nicht vom europäischen Emissionshandelssystem umfassten Sektoren ist Teil des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs und daher verpflichtend einzuführen. Ein stufenweise ansteigendes Preissignal soll einen kosteneffektiven Beitrag zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen im Bereich Klimaschutz vorbereiten und die Voraussetzungen für einen marktbasierten Zertifikatehandel schaffen. Im Rahmen des bezughabenden Gesetzespakets, des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, sind umfassende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, deren Volumen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung bereits im ersten Jahr deutlich übersteigen.

Angemerkt wird, dass die letzte Novelle zum Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) konkrete Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft, zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit (Vermeidung von Carbon Leakage) und eine Härtefallregelung zur Abmilderung von besonderen Mehrbelastungen enthält. Es wurde auch der Klimabonus, der eine pauschale Kompensation der finanziellen Belastung resultierend aus der CO₂-Bepreisung darstellt, eingeführt. Für das Jahr 2022 entspricht der Klimabonus, inklusive der Erhöhung im Rahmen des Entlastungspaketes (i.H.v. 0,8 Mrd. Euro), gesamt rund 2,05 Mrd. Euro.

Ad 4.) Eine Reduktion der Umsatzsteuer auf Heizöl ist unionsrechtlich nicht zulässig. Ansonsten wird mit den bereits getroffenen Maßnahmen bei der Elektrizitätsabgabe, der Erdgasabgabe und der Erneuerbaren-Förderpauschale sowie des Erneuerbaren-Förderbeitrages für deutlich bessere Verteilungs- und Lenkungseffekte gesorgt. Im Übrigen würden Unternehmen mit Recht auf Vorsteuerabzug von einer Reduktion der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas nicht profitieren.

Ad 5.) Die angesprochene Maßnahme fällt nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbericht des Bundesministeriums für Finanzen. Anzumerken ist jedoch, dass im Ministerrat am 15. Juni 2022 die Bundesregierung die Maßnahmen des Teuerungsentlastungspaketes zustimmend zur Kenntnis genommen hat (siehe MRV 22/14 „Großes Entlastungspaket: Kurzfristige und dauerhafte Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung“).

Dieses weist über den Zeitraum 2022-2026 ein Gesamtvolumen von 28,7 Mrd. Euro auf und setzt sich aus kurzfristigen und unmittelbar wirkenden Entlastungsmaßnahmen (6,6 Mrd. Euro) sowie strukturellen und dauerhaft entlastenden Änderungen im Steuer- und Transfersystem (22,1 Mrd. Euro) zusammen.

Von den kurzfristigen Maßnahmen profitieren vor allem vulnerable Gruppen bereits im Sommer 2022. Im Herbst 2022 folgt mit der Auszahlung des Klima- und Anti-Teuerungsbonus eine signifikante Entlastung für die breite Bevölkerung. Das Paket enthält auch den Energiezuschuss und die Strompreiskompensation für Unternehmen und den Versorgungssicherungsbeitrag für landwirtschaftliche Betriebe.

Ad 6.) Die österreichische Bundesregierung hat hinsichtlich der Abfederung der derzeit hohen Teuerungsraten bereits bisher eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt bzw. befinden sich diese in Umsetzung. Damit soll in Zeiten hoher Inflationsraten zielgerichtet und unbürokratisch geholfen werden. Zu nennen sind u.a. diverse Einmalzahlungen an besonders betroffene Gruppen sowie eine außerordentliche Einmalzahlung für Bezieherinnen und Bezieher niedriger und mittlerer Pensionen. Zudem werden diverse Sozial- und Versicherungsleistungen künftig automatisch an die Inflation angepasst. Dies betrifft u.a. die Familienbeihilfe, das Krankengeld und das Rehabilitationsgeld. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass in Bezug auf Pflegegeld, Pensionen bzw. Ausgleichzulagenrichtsätze bereits bisher eine automatische Valorisierung gesetzlich verankert ist, wodurch die höhere Inflation ohnehin abgegolten wird. Weiters werden Arbeitgeber ab 2023 durch eine Senkung der Unfallversicherungsbeiträge sowie der Dienstgeberbeiträge zum FLAF entlastet.

Ad 7.) Die Umsatzsteuer für Grundnahrungsmittel unterliegt bereits dem reduzierten Satz von 10%. Die Auswahl des Warenkorbs würde für zusätzliche Komplexität sorgen. Generell ist die Anwendung ermäßigter bzw. Nullsteuersätze in diesen Bereich nicht zielgerecht, da Besserverdiener, welche anteilig mehr für Nahrungsmittel ausgeben, besonders entlastet werden.

Ad 8.) Hinsichtlich der geforderten Lohnerhöhungen darf auf die Rolle der Sozialpartnerschaft in den Verhandlungen der Kollektivverträge verwiesen werden.

Ad 9 und 10.) Die österreichische Bundesregierung hat hinsichtlich der Abfederung der derzeit hohen Teuerungsraten bereits bisher eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt bzw. befinden sich diese in Umsetzung. Im Ministerrat am 15. Juni 2022 nahm die

Bundesregierung die Maßnahmen des Teuerungsentlastungspaketes zustimmend zur Kenntnis (siehe MRV 22/14 „Großes Entlastungspaket: Kurzfristige und dauerhafte Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung“). Neben den bereits unter Punkt 5 erwähnten kurzfristigen Maßnahmen enthält das dritte Entlastungspaket auch eine Reihe von strukturellen Maßnahmen, die eine dauerhafte Entlastung der Bevölkerung bewirken:

- Abschaffung der kalten Progression: 16,3 Mrd. Euro Entlastung im Zeitraum 2023-2026
- Valorisierung von Sozialleistungen: 4,0 Mrd. Euro Entlastung im Zeitraum 2023-2026
- Senkung der Lohnnebenkosten: 1,8 Mrd. Euro Entlastung im Zeitraum 2023-2026

Ad 11.) Als Reaktion auf die anhaltenden russischen Aggressionen gegen die Ukraine hat die Europäische Union seit dem 23. Februar 2022 bisher sieben Sanktionspakete beschlossen. Das Bundesministerium für Finanzen bekennt sich zu den gemeinsamen EU-Sanktionen und setzt sich im Sinne des Entschließungsantrags zur „Unterstützung der Ukraine in der aktuellen Krise“ (770/UEA) weiterhin für eine geeinte entschlossene EU-Positionierung ein.

Ad 12.) Die Bundesregierung hat schon im Zusammenhang mit der Schaffung des schuldenfinanzierten Instruments NextGeneration EU (NGEU) nur unter der Bedingung zugestimmt, dass es sich dabei um eine außerordentliche und zeitlich strikt begrenzte Maßnahme handelt, die einerseits rasch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie abfedert und andererseits zielgerichtete Investitionen, besonders in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung, sowie Reformen in den Mitgliedstaaten vorantreibt. Diese Eckpunkte sind nun in den Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene verankert: NGEU-Mittel können bis spätestens Ende 2023 vergeben werden, sämtliche Zahlungen müssen bis spätestens Ende 2026 erfolgen. Es liegen keine konkreten Pläne für die Schaffung weiterer schuldenfinanzierten Instrumente vor.

Wien, 1. August 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt